

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Psychologie

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 22.07.2019

**in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der
studiengangspezifischen Prüfungsordnung**

vom 27.08.2021

veröffentlicht als Gesamtfassung

(Prüfungsordnungsversion 2019)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2	Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4	Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte	3
§ 5	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 6	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 7	Prüfungen und Prüfungsfristen.....	4
§ 8	Formen der Prüfungen	5
§ 9	Vorgezogene Mastermodule	6
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 11	Prüfungsausschuss.....	6
§ 12	Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	7
§ 13	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
II.	Bachelorprüfung und Bachelorarbeit.....	7
§ 14	Art und Umfang der Bachelorprüfung	7
§ 15	Bachelorarbeit.....	7
§ 16	Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	8
III.	Schlussbestimmungen.....	8
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 18	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	8

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Studien- und Qualifikationsziele
3. Äquivalenztabelle

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Psychologie (Psychology) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen dieses Bachelorstudiengangs finden sich in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung.
- (2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.
- (2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
 1. Mathematik
 2. Naturwissenschaften
 3. Englisch.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus drei Pflichtbereichen (Basismodule, Anwendungsmodule und Methodenmodule), einem Wahlpflichtbereich (Themenmodul), einem Ergänzungsbereich, dem Modul Bachelorarbeit, 30 Stunden Tätigkeit als Versuchsperson sowie einem 6-wöchigen Praktikum. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 180 CP zu erwerben. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Basismodule (Pflichtbereich)	57 CP
Anwendungsmodule (Pflichtbereich)	40 CP
Wahlmodul(e) (Wahlpflichtbereich)	16 CP
Methodenmodule (Pflichtbereich)	36 CP
Ergänzungsmodule (Ergänzungsbereich)	8 CP
Bachelorarbeit	14 CP
Berufspraktikum	8 CP
30 VP-Std.	1 CP
Summe	180 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit mindestens 19 Module. Im Wahlpflichtbereich können die Wahlmodule frei kombiniert werden, es müssen dabei insgesamt 16 CP erreicht werden. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen
 2. Seminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)praktika
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.

- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 8 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
1. Das **berufsfeldorientierte Praktikum** (ca. 240 Stunden bzw. sechs Wochen Vollzeit) soll einen Bezug zur psychologischen Arbeitspraxis aufweisen und kann studienbegleitend oder im Block absolviert werden. In der Regel arbeitet die oder der Studierende unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen (Diplom oder Master) in der außeruniversitären Praxis, die bzw. der das Praktikum bescheinigt. Die Erfüllung der Anforderungen wird durch die Fachstudienberatung (Person mit selbstständiger Lehrbefugnis in diesem Studiengang) gewährleistet, wo die Praktikumsbescheinigung vorzulegen ist. Die rechtzeitige Beschaffung einer Praktikumsstelle liegt in der Verantwortung der Studierenden.
 2. Durch die **Tätigkeit als Versuchsperson** (30 Versuchspersonenstunden) weisen die Studierenden nach, dass sie in verschiedenen Forschungsbereichen der Psychologie Erfahrungen in der Rolle des Untersuchungsobjekts gesammelt haben. Das Institut für Psychologie bietet hierfür entsprechende Möglichkeiten an. Nach Abschluss der Versuchspersonentätigkeit wird diese von der Fachstudienberatung (Person mit selbstständiger Lehrbefugnis in diesem Studiengang) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin bestätigt.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt maximal 7.000 Worte. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätestmöglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin bzw. der Wiederholungstermin der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (6) Für Studienarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: Studienarbeiten dienen dem Erlernen psychologischer Testverfahren. Sie beinhalten die Teilnahme an Testverfahren, deren Durchführung und Dokumentation (maximal 1.000 Worte). Die Bearbeitungsdauer für eine Studienarbeit beträgt zwischen einer und vier Wochen.
- (7) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: Der Umfang beträgt maximal 7.000 Worte. Die Bearbeitungsdauer für eine Projektarbeit beträgt zwischen einer und vier Wochen.

- (8) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Das Kolloquium beinhaltet einen Vortrag (Dauer mindestens 10 und höchstens 45 Minuten).
- (9) Die Dauer des Vortrags im Rahmen eines Referates beträgt mindestens 15 und höchstens 90 Minuten.
- (10) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (11) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen.
Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 9

Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die im Masterstudiengang Psychologie wählbar sind, können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diesen abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang gibt.
- (2) Es können nur die Module Kognitionspsychologie, Arbeitspsychologie, Personal- und Organisationspsychologie, Gesundheitspsychologie, Psychologische Diagnostik und Forschungsmethoden gewählt werden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (3) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 11 ÜPO gebildet.
- (4) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote im Umfang von maximal 30 CP nach Maßgabe des § 10 Abs. 14 ÜPO gestrichen werden.

§ 11

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Die frei wählbaren Wahlmodule dieses Bachelorstudiengangs können ersetzt werden, solange sie noch nicht abgeschlossen wurden und das einschlägige Modulhandbuch dies zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

§ 13

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: Bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14

Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 2. der Bachelorarbeit sowie dem Bachelorkolloquium. Das Bachelorkolloquium kann vor der Abgabe der Bachelorarbeit abgeleistet werden.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 100 CP erreicht sind.

§ 15

Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen. Darüber hinaus gilt, dass die Bachelorarbeit in der Regel von einer am Institut für Psychologie tätigen Person ausgegeben und betreut wird. In jedem Fall muss mind. eine Prüferin bzw. ein Prüfer am Institut für Psychologie (IfP) der RWTH Aachen tätig sein.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend 10 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 10.000 Worte nicht überschreiten.
- (5) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Bachelorkolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i. V. m. § 8 Abs. 8 entsprechend. Es ist möglich, das Bachelorkolloquium vor der Abgabe der Bachelorarbeit zu halten.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit sowie das Bachelorkolloquium beträgt 14 CP (Bachelorarbeit 12 CP, Bachelorkolloquium 2 CP).

§ 16

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung sowie als elektronische Version (PDF Format) auf einem Datenträger im Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 18

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals in den Bachelorstudiengang Psychologie an der RWTH eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum 31.03.2023 nach der Prüfungsordnung vom 10.03.2016 in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.
- (4) Die auf Grundlage der Prüfungsordnung vom 10.03.2016 in der jeweils gültigen Fassung erbrachten Prüfungsleistungen werden entsprechend der Äquivalenzliste in Anlage 3 auf die in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen übertragen.

- (5) Eine Einschreibung in den Studiengang Psychologie war letztmalig zum Wintersemester 2020/2021 möglich.
- (6) Die Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Psychologie finden letztmalig im Sommersemester 2026 statt.
- (7) Prüfungen im Bachelorstudiengang Psychologie werden letztmalig im Sommersemester 2026 durchgeführt.
- (8) Die Zulassung zur Bachelorarbeit – einschließlich der Wiederholung der Bachelorarbeit – kann letztmalig im Wintersemester 2026/27 beantragt werden.
- (9) Nach Ablauf des Sommersemesters 2027 ist ein Studienabschluss im Bachelorstudiengang Psychologie nicht mehr möglich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.03.2019, 10.07.2019, 21.04.2021 und 16.06.2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 27.08.2021

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1: Studienverlaufsplan

1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Sem.
Basismodule					
Basismodul I: Grundlagen wissenschaftlich-psychologischen Arbeitens		Basismodul V: Entwicklungspsychologie		Basismodul VI: Biologische Psychologie	
2 SWS, 4 CP		2 SWS, 4 CP		4 SWS, 8 CP	
Basismodul II: Allgemeine Psychologie					
6 SWS, 12 CP		2 SWS, 4 CP			
Basismodul III: Sozialpsychologie		Basismodul IV: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie			
4 SWS, 8 CP		4 SWS, 9 CP			
Anwendungsmodulare und Themenmodul					
		Anwendungsmodul I: Arbeits- und Organisationspsychologie		Anwendungsmodul III: Kommunikations- und Medienpsychologie	
		2 SWS, 4 CP		6 SWS, 12 CP	
		Anwendungsmodul II: Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie		Wahlmodul(e)	
		4 SWS, 8CP		4 SWS, 8CP	
Methodenmodule					
Methodenmodul I: Statistik I		Methodenmodul II: Statistik II und Versuchsplanung		Methodenmodul III: Psychologische Diagnostik und diagnostische Verfahren	
4 SWS, 6 CP		6 SWS, 10 CP		4 SWS, 8 CP	
		Methodenmodul IV: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten			
		2 SWS, 6 CP		2 SWS, 6 CP	
Ergänzungsmodulare					
	Rhetorik & Präsentation			Sprache	
	4 SWS, 5 CP			2 SWS, 3 CP	
Bachelorarbeit, Praktikum, Versuchspersonenstunden					
				6 Wochen Praktikum	
				0 SWS, 8 CP	
					Bachelorarbeit
					2 SWS, 14 CP
					30 VPN-Stunden
					0 SWS, 1 CP
Gesamt B.Sc. Psychologie (82 SWS, 180 CP)					
16 SWS 30 CP		18 SWS 32 CP		14 SWS 30 CP	
				14 SWS 30 CP	
				12 SWS 31 CP	
				8 SWS 27 CP	

Für die einzelnen Veranstaltungen bedeutet die Zahl in der ersten Spalte die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS), die Zahl in der zweiten Spalte die Anzahl der Credit Points (CP) und die dritte Spalte die Standard-Prüfungsleistung. TN bedeutet Teilnahmenachweis.

1. Jahr			2. Jahr			3. Jahr						
1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		
Basismodul I: Grundlagen wissenschaftlich-psychologischen Arbeitens												
Vorlesung: Einführung in die Psychologie			Seminar: Grundlagen, Techniken und Ethik wissenschaftlich-psychologischen Arbeitens									
2	4	Klausur	2	4	TN							
Basismodul II: Allgemeine Psychologie												
Vorlesung: Lernen und Denken			Vorlesung: Wahrnehmung und Aufmerksamkeit									
2	4	Klausur	2	4	Klausur							
Seminar: Motivation und Emotion												
2	4	Kombi-klausur										
Seminar: Gedächtnis												
2	4	Kombi-klausur										
Basismodul III: Sozialpsychologie												
Vorlesung: Sozialpsychologie												
2	4	Modulklausur										
Vertiefungsseminar Sozialpsychologie												
2	4	Modulklausur										
Basismodul IV: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie												
			Seminar: Intelligenz und Leistung									
			2	5	Modulklausur							
			Seminar: Persönlichkeitspsychologie									
2	4	Modulklausur										
Basismodul V: Entwicklungspsychologie												
			Vorlesung: Entwicklungspsychologie			Vertiefungsseminar Entwicklungspsychologie						
			2	4	Klausur	2	4	TN				
Basismodul VI: Biologische Psychologie												
						Vorlesung: Tierphysiologie						
						2	4	Modulklausur				
						Seminar: Biopsychologie						
						2	4	Modulklausur				
Basismodule insgesamt: 28 SWS 57 CP												

Anwendungsmodul I: Arbeits- und Organisationspsychologie									
		Seminar: Arbeits- und Inge- nieurpsychologie	Vorlesung: Personal- und Or- ganisationspsycho- logie						
		2 4 Klausur	2 4 Kombiklausur						
			Seminar: Berufliche Entwick- lung						
			2 4 Kombiklausur						
			Vorlesung: Umweltpsychologie						
			2 4 Klausur						
Anwendungsmodul II: Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie									
		Vorlesung: Ge- sundheitspsycho- logie	Seminar: Klinische Störungs- bilder						
		2 4 Klausur	2 4 Kombiklausur						
		Vorlesung: Neuropsychologie	Seminar: Psychologische Therapieverfahren						
		2 4 Klausur	2 4 Kombiklausur						
Anwendungsmodul III: Kommunikations- und Medienpsychologie (Veranstaltungssprache Englisch)									
				Vorlesung: Kommunikations- psychologie	Vorlesung: Medienpsycholo- gie				
				2 4 Klausur	2 4 Klausur				
Wahlmodul(e) (Wahlpflichtbereich): Zu wählen sind Module für 16 CP									
				Wahlmodul			Wahlmodul		
				4	8	Je nach Modul	4	8	Je nach Modul
Anwendungsmodule inkl. Wahlmodul(e) insgesamt: 28 SWS 56 CP									

Methodenmodul I: Statistik I									
Vorlesung: Statistische Grundlagen der empirischen Sozi- alforschung									
2 4 Mo- dul Klausur									
Übung statistische Grundlagen									
2 2 Mo- dul Klausur									
Methodenmodul II: Statistik II und Versuchsplanung									
Vorlesung: Infer- enzstatistik									
2 4 Kombi- klausur									
Übung Inferenzsta- tistik									
2 2 Kombi- klausur									
Seminar: Versuchsplanung									
2 4 Klausur									

Methodenmodul III: Psychologische Diagnostik und diagnostische Verfahren						
		Seminar: Diagnostik: Diagnostische Verfahren				
		2	4	Modul-klausur		
		Seminar: Diagnostik: Testtheorie				
		2	4	Modul-klausur		
Methodenmodul IV: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten						
		Experimentalpsychologisches Praktikum		Empirisches Praktikum		
		2	6	Hausarbeit	2	6 Hausarbeit
Methodenmodule insgesamt: 18 SWS 36 CP						

Ergänzungsmodul I: Rhetorik & Präsentation						
	Vorlesung: Präsentation, Rhetorik, Kommunikation					
	2	4	Klausur			
	Seminar: Präsentation, Rhetorik, Kommunikation					
	2	1	Kolloquium			
Ergänzungsmodul II: Sprache						
				Sprachkurs		
				2	3	

Bachelorarbeit						
						Bachelorarbeit
						0
						12 Hausarbeit
						Bachelorkolloquium
						2
						2 TN
Praktikum (in der vorlesungsfreien Zeit)						
				6 Wochen Praktikum		
				0	8	
Versuchspersonenstunden						
						30 VPN-Stunden
						0
						1

Gesamt B.Sc. Psychologie: 82 SWS 180 CP						
16 SWS 30 CP	18 SWS 32 CP	14 SWS 30 CP	14 SWS 30 CP	12 SWS 31 CP	8 SWS 27 CP	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	

Anlage 2: Studien- und Qualifikationsziele

Der Bachelorstudiengang Psychologie leistet den ersten Abschnitt des universitären Studiums zur/zum Psychologin/Psychologe und qualifiziert für ein entsprechendes Masterstudium.

Im Rahmen der Basisfächer werden die Studierenden zunächst bzgl. theoretischer Grundlagen zum Verständnis menschlichen Erlebens und Verhaltens (Allgemeine Psychologie) qualifiziert. Vor diesem Hintergrund wird zusätzlich ein basales Verständnis von physiologischen und biopsychologischen Prozessen vermittelt (Biologische Psychologie). Die Vermittlung entwicklungspsychologischer Inhalte befähigt die Studierenden zum Verständnis menschlicher Entwicklung über die Lebensspanne (Entwicklungspsychologie). Die Betrachtung der Persönlichkeit von Individuen und deren Interaktion ermöglicht den Studierenden ein ganzheitliches Verständnis von interindividuellen Unterschieden zwischen Menschen und von Gruppenprozessen (Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie). In Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit werden die Studierenden darüber hinaus bzgl. elementarer berufsethischer Rahmenbedingungen qualifiziert (Einführung in die Psychologie).

Auf Basis der o.g. Grundlagen erhalten die Studierenden im Rahmen der Anwendungsfächer Einblicke in verschiedenen Tätigkeitsbereiche aus der psychologischen Praxis mit Schwerpunkt auf die Themen Arbeit, Technik, Organisation (Arbeits- und Organisationspsychologie) und Gesundheit (Gesundheitspsychologie und klinische Psychologie). In diesem Kontext werden die Studierenden befähigt Methoden sowie fachspezifische Theorien und Modelle anzuwenden. Darüber hinaus erhalten die Studierenden im Rahmen von Wahlmodulen die Gelegenheit, sich disziplinübergreifend zu qualifizieren.

Zur Umsetzung des grundlegenden Fachwissens in Forschung und Praxis werden die Studierenden in Methodenfächern bzgl. methodisch-statistischer und diagnostischer Kompetenzen geschult (Deskriptive Statistik, Inferenzstatistik, Versuchsplanung, Psychologische Diagnostik und diagnostische Verfahren, interne empirische Forschungspraktika). Durch die Teilnahme an empirischen Studien erhalten sie Kontakt mit der tatsächlichen Forschungspraxis in den unterschiedlichen Forschungsgebieten und mit Blick auf unterschiedliche Datengewinnungsmethoden (Versuchspersonenstunden).

Mit Abschluss des Bachelorstudiums sind die Studierenden in der Lage, qualifiziert wissenschaftliche Forschungsfragen zu entwickeln, zu bearbeiten (inkl. grundlegender inferenzstatistischer Modellierung) und zu reflektieren. Sie verfügen weiterhin über methodische und statistische Grundkompetenzen, mit deren Hilfe sie diagnostische Fragestellungen in verschiedenen Anwendungsbereichen beantworten können. Erste berufspraktische und berufsqualifizierende Ausbildungselemente werden mit einem berufsfeldorientierten Praktikum vermittelt.

Anlage 3: Äquivalenztabelle

Überführung von Modulen/Prüfungsleistungen der Prüfungsordnung 2014 (PO14) in die Prüfungsordnung 2019 (PO19)

	Modul PO14	CP	Prüfungsleistung PO14	CP	CP	Prüfungsleistung PO19	CP	Modul PO 2019
1	Basismodul I: Grundlagen wissenschaftlich-psychologischen Arbeitens	6	Einführung in die Psychologie	3	4	Einführung in die Psychologie (Klausur 60 min oder mündliche Prüfung 20 min)	8	Basismodul I: Grundlagen wissenschaftlich-psychologischen Arbeitens
			Einführung in die Grundlagen und Techniken wissenschaftlich-psychologischen Arbeitens	3	4	Grundlagen, Techniken und Ethik wissenschaftlich-psychologischen Arbeitens (Projektarbeiten)		
2	Basismodul II: Allgemeine Psychologie und Biologische Psychologie (I)	12	Wahrnehmung und Aufmerksamkeit	4	4	Wahrnehmung und Aufmerksamkeit (Klausur 60 min oder mündliche Prüfung 20 min)	16	Basismodul II: Allgemeine Psychologie
			Grundlagen des menschlichen Lernens und Denkens / Motivation und Emotion ¹	8	4	Lernen und Denken (Klausur 60 min oder mündliche Prüfung 20 min)		
	Basismodul III: Allgemeine Psychologie (II)	8	8	8	Kombiprüfung Gedächtnis / Motivation und Emotion (Klausur 90 min oder mündliche Prüfung 30 min)			
3	Basismodul IV: Sozialpsychologie	8	Modulprüfung Sozialpsychologie	8	8	Modulprüfung Sozialpsychologie (Klausur 90 min oder mündliche Prüfung 30 min)	8	Basismodul III: Sozialpsychologie
4	Basismodul V: Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie	12	Entwicklung und Lernen	4	4	Vertiefungsseminar Entwicklungspsychologie (Projektarbeit)	8	Basismodul V: Entwicklungspsychologie
			Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie	8	4	Entwicklungspsychologie (Klausur 60 min oder mündliche Prüfung 20 min)		
5	Basismodul VI: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	8	Modulprüfung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	8	9	Modulprüfung Differentielle und Persönlichkeitspsychologie (Klausur 90 min oder mündliche Prüfung 30 min)	9	Basismodul IV: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie

¹ Die Prüfung „Grundlagen des menschlichen Lernens und Denkens / Motivation und Emotion“ wird mit Note auf die Prüfung „Lernen und Denken“ übertragen.

² Wenn die Prüfung „Grundlagen des menschlichen Lernens und Denkens / Motivation und Emotion“ sowie „Modulprüfung Allgemeine Psychologie“ abgeschlossen ist, werden diese auf die „Kombiprüfung Gedächtnis / Motivation und Emotion“ übertragen. Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der zwei Prüfungsleistungen (beide Prüfungen 8 CP). Falls der gebildete Mittelwert keine gültige Note im Sinne des § 10 Abs. 1 ÜPO ergibt, wird auf die bessere Note aufgerundet.

	Modul PO14	CP	Prüfungsleistung PO14	CP	CP	Prüfungsleistung PO19	CP	Modul PO 2019
6	Basismodul VII: Rehabilitations- und Klinische Psychologie	8	Modulprüfung Rehabilitations- und Klinische Psychologie ³	8	8	Kombiprüfung Klinische Störungsbilder / Psychologische Therapieverfahren (Klausur 90 min oder mündliche Prüfung 20 min)	16	Anwendungsmodul II: Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (siehe Zeile 15)
7	Anwendungsmodul I: Arbeits- und Organisationspsychologie	12	Mensch und Technik / Personal und Organisation ⁴	8	4	Arbeits- und Ingenieurpsychologie	16	Anwendungsmodul I: Arbeits- und Organisationspsychologie
			Berufliche Entwicklung und Laufbahnberatung ⁵		4	8		
					4	Umweltpsychologie		
8	Anwendungsmodul II: Empirische Forschung in Anwendungsfeldern	10	Interview und Beobachtung ⁶	4				
			Empirisches Praktikum	6	6	Empirisches Praktikum (Hausarbeit)	12	Methodenmodul IV: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten (Teil des Moduls, siehe Zeile 23)
9					4	Kommunikationspsychologie (Klausur 60 min oder mündliche Prüfung 20 min)	8	Anwendungsmodul III: Kommunikations- und Medienpsychologie
					4	Medienpsychologie (Klausur 60 min oder mündliche Prüfung 20 min)		
10	Themenmodul I: Marketing	16	Absatz und Beschaffung	6	6	BWL B: Absatz und Beschaffung	16	Themenmodul I: Marketing
			Dienstleistungsmarketing	6	6	Dienstleistungsmarketing		
			Relationship Marketing	4	4	International Marketing		
11	Themenmodul II: Privatrecht ⁷	16	Privatrecht	8				
			Arbeitsrecht	8				

³ Falls „Modulprüfung Basismodul VII“ und „Prüfungsleistung: Klinische Psychologie“ bestanden wurde, wird der Mittelwert der Noten beider Prüfungsleistungen (beide Prüfungen bzw. deren Noten werden gleich gewichtet) auf die „Kombiprüfung Klinische Störungsbilder / Psychologische Therapieverfahren“ übertragen. Falls der gebildete Mittelwert keine gültige Note im Sinne des § 10 Abs. 1 ÜPO ergibt, wird auf die bessere Notenstufe aufgerundet.

⁴ „Mensch und Technik / Personal und Organisation“ wird übertragen zu „Arbeits- und Ingenieurpsychologie“.

⁵ Falls „Berufliche Entwicklung und Laufbahnberatung“ sowie „Mensch und Technik / Personal und Organisation“ bestanden wurde, wird der Mittelwert der Noten beider Prüfungsleistungen (beide Prüfungen bzw. deren Noten werden gleich gewichtet) auf die „Kombiprüfung Personal- und Organisationspsychologie / Berufliche Entwicklung“ übertragen. Falls der gebildete Mittelwert keine gültige Note im Sinne des § 10 Abs. 1 ÜPO ergibt, wird auf die bessere Notenstufe aufgerundet.

⁶ Für diese Prüfung kann die Ausweisung als zusätzliche Prüfungsleistung beantragt werden.

⁷ Für dieses Modul kann die Ausweisung als zusätzliche Prüfungsleistung beantragt werden.

	Modul PO14	CP	Prüfungsleistung PO14	CP	CP	Prüfungsleistung PO19	CP	Modul PO 2019
12	Themenmodul III: Arbeitswissenschaft	16	Einführung in die Arbeitswissenschaft (AW I)	8	8	Einführung in die Arbeitswissenschaft (AW I)	16	Themenmodul II: Arbeitswissenschaften
			Ergonomie und Mensch-Maschine System (AW II)	8	8	Ergonomie und Mensch-Maschine Systeme (AW II)		
			Organisationsgestaltung u. -entwicklung (AW III)	8	8	Organisationsgestaltung u. -entwicklung (AW III)		
13	Themenmodul IV: Angewandte Geographie	16	Agrargeographie	4	12 ⁸	Kombiprüfung Industriegeographie / Wirtschaftsgeographie der Dienstleistungen / Agrargeographie	16	Themenmodul III: Angewandte Geographie
			Industriegeographie	4				
			Wirtschaftsgeographie der Dienstleistungen	4				
			Stadt- und Bevölkerungsgeographie	4	4	Stadt- und Bevölkerungsgeographie		
14	Themenmodul IV: Angewandte Geographie (neu ab Sommersemester 2017)	16	Kombiprüfung Themenmodul IV	12	12	Kombiprüfung Industriegeographie / Wirtschaftsgeographie der Dienstleistungen / Agrargeographie	16	Themenmodul III: Angewandte Geographie
			Stadt- und Bevölkerungsgeographie	4	4	Stadt- und Bevölkerungsgeographie		

⁸ Der Mittelwert der Note wird entsprechend der CP übertragen. Falls der gebildete Mittelwert keine gültige Note im Sinne des § 10 Abs. 1 ÜPO ergibt, wird auf die bessere Notenstufe aufgerundet.

	Modul PO14	CP	Prüfungsleistung PO14	CP	CP	Prüfungsleistung PO19	CP	Modul PO 2019
15	Themenmodul V: Neuropsychologie und Klinische Psychologie	16	Klinische Psychologie ⁹	4	8	Kombiprüfung Klinische Störungsbilder / Psychologische Therapieverfahren	16	Anwendungsmodul II: Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie
			Einführung in die klinische und experimentelle Neuropsychologie	4	4 ¹⁰	Neuropsychologie		
			Neuropsychologie I: Gedächtnis	4				
			Neuropsychologie II:	4				
			Neuropsychologie III: Aufmerksamkeit	4				
			Neuropsychologie IV: Visuelle und auditive Verarbeitung	4				
			Kognitive Neuropsychologie	4				
					4	Gesundheitspsychologie		
16	Themenmodul VI: Tierphysiologie und Neurobiologie ¹¹	16	Neurobiologie	4				
			Einführung in die Tierphysiologie	6				
			Praktikum Einführung in die Tierphysiologie (unbenotet)	6				
17	Themenmodul VII: Psychoakustik	16	Grundlagen der Akustik	4	4	Psychoacoustics and Methods for Listening Experiments	16	Themenmodul IV: Psychoakustik
			Psychoakustik	6	6	Medical Acoustics: Technologies for Hearing Systems and Ultrasound		
			Medizinische Akustik I	6	6	Medical Acoustics: Audiology and Voice		

⁹ Falls „Modulprüfung Basismodul VII“ (701461101) und „Prüfungsleistung: Klinische Psychologie“ (901076102) bestanden wurde, wird der Mittelwert (beide Prüfungen bzw. deren Noten werden gleich gewichtet) auf die „Kombiprüfung Klinische Störungsbilder / Psychologische Therapieverfahren“ übertragen. Falls der gebildete Mittelwert keine gültige Note im Sinne des § 10 Abs. 1 ÜPO ergibt, wird auf die bessere Notenstufe aufgerundet.

¹⁰ Die beste Note wird übertragen.

¹¹ Für dieses Modul kann die Ausweisung als zusätzliche Prüfungsleistung beantragt werden.

	Modul PO14	CP	Prüfungsleistung PO14	CP	CP	Prüfungsleistung PO19	CP	Modul PO 2019
18	Themenmodul VIII : Soziologie	16	Soziologische Theorien I und II	8	8	Einführung in die Soziologie	16	Themenmodul V: Soziologie
			Soziologie I aus dem Bereich Gesellschaftswissenschaften	6	6	Benotete Prüfungsleistung zu einer Vorlesung oder einem Seminar Soziologie aus dem Bereich Gesellschaftswissenschaften		
			Soziologie II aus dem Bereich Gesellschaftswissenschaften	6				
			Soziologie I aus dem Bereich Gesellschaftswissenschaften	2	2	Unbenotete Prüfungsleistung zu einer Vorlesung oder einem Seminar Soziologie aus dem Bereich Gesellschaftswissenschaften		
			Soziologie II aus dem Bereich Gesellschaftswissenschaften	2				
19	Themenmodul IX : Sprach- und Kommunikationswissenschaft	16	Einführung in die Sprachwissenschaft (benotet)	4	4	Prüfungsleistung (benotet): Einführung in die Sprachwissenschaft	16	Themenmodul VI: Sprach- und Kommunikationswissenschaft
			Einführung in die Kommunikationswissenschaft (benotet)	4	4	Prüfungsleistung (benotet): Einführung in die Kommunikationswissenschaft		
			Einführung in die Sprachwissenschaft (unbenotet)	4	4	Prüfungsleistung (unbenotet): Einführung in die Sprachwissenschaft		
			Einführung in die Kommunikationswissenschaft (unbenotet)	4	4	Prüfungsleistung (unbenotet): Einführung in die Kommunikationswissenschaft		
			Textlinguistik (benotet)	4	4	Textlinguistik (benotet)		
			Öffentlicher Sprachgebrauch	4				
			Textlinguistik	4				
			Öffentlicher Sprachgebrauch	4	4	Öffentlicher Sprachgebrauch (unbenotet)		
20	Methodenmodul I: Statistik I	6	Statistik I	6	6	Modulprüfung Statistik I	6	Methodenmodul I: Statistik I
21	Methodenmodul II: Statistik II	6	Statistik II	6	6	Kombiprüfung Statistik II	10	Methodenmodul II: Statistik II und Versuchsplanung (siehe auch Zeile 23)

	Modul PO14	CP	Prüfungsleistung PO14	CP	CP	Prüfungsleistung PO19	CP	Modul PO 2019
22	Methodenmodul III: Grundlagen der Diagnostik	8	Grundlagen der Diagnostik	8	8	Modulprüfung Psychologische Diagnostik	8	Methodenmodul III: Psychologische Diagnostik und diagnostische Verfahren
23	Methodenmodul IV: Versuchsplanung und Forschungsmethoden	13	Versuchsplanung	4	4	Versuchsplanung	10	Methodenmodul II: Statistik II und Versuchsplanung (Teil des Moduls, siehe Zeile 21)
			Experimental-psychologisches Praktikum	5	6	Experimentalpsychologisches Praktikum	12	Methodenmodul IV: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten (siehe auch Zeile 8)
			Kognitionspsychologische Methoden und Methodologie ¹²	4				
24	Ergänzungsmodul: Fremdsprachen	4	Fremdsprache 1	2	3	Übung: Fremdsprache	3	Ergänzungsmodul II: Fremdsprache
			Fremdsprache 2 ¹³	2				
25	Ergänzungsmodul: Präsentation, Rhetorik, Kommunikation	5	Präsentation, Rhetorik, Kommunikation	4	4	Präsentation, Rhetorik, Kommunikation	5	Ergänzungsmodul I: Präsentation, Rhetorik, Kommunikation
			Mündliche Kommunikation	1	1	Kolloquium zum Übungsseminar		
26	Ergänzungsmodul: Interdisziplinäre Studieneinheit	1	Interdisziplinäre Studieneinheit ¹⁴	1				
27	Praktikum	8	Praktikum + Praktikumspräsentation	8	8	Praktikum	8	Modul: Praktikum
28	Versuchspersonenstunden	1	30 Versuchspersonenstunden	1	1	30 Versuchspersonenstunden	1	Modul: Versuchspersonenstunden
29	Bachelorarbeit	12	Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium)	12	14	Bachelorarbeit und Bachelorarbeitskolloquium	14	Modul: Bachelorarbeit

¹² Für diese Prüfung kann die Ausweisung als zusätzliche Prüfungsleistung beantragt werden.

¹³ Sollte es zwei Leistungen geben, werden beide übertragen. Eine der beiden Leistungen kann dann auf Wunsch des Studierenden beim ZPA als Zusätzliche Prüfungsleistung ausgewiesen werden.

¹⁴ Für diese Prüfung kann die Ausweisung als zusätzliche Prüfungsleistung beantragt werden.